stadt schopfheim
traditionsbewusst in die zukunft

Ablauf bei Wild- und Jagdschäden

Stand Januar 2024

Geschädigte Person stellt Wildschaden auf dem Grundstück fest.

§ 57 (1) JWMG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz)
Die Anmeldung des Schadens hat innerhalb einer Woche bei der Stadt Schopfheim schriftlich, per Fax an: 07622/396-201 oder per E-Mail an: info@schopfheim.de zu erfolgen, nachdem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte.
Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn der Schaden einmal jährlich bis zum 15. Mai angemeldet wird.

Anmeldung innerhalb der Frist

§ 57 (2 und 3) JWMG
Die Stadt Schopfheim bescheinigt der geschädigten Person die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens, gibt die Anmeldung unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt und weist die geschädigte Person und die ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person auf die anerkannten Wildschadenschätzer hin.

Anmeldung außerhalb der Frist

§57 (1) JWMG
Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt.

Hier endet die Beteiligung der Stadt Schopfheim

Einigung der beiden Parteien

Schadensregulierung

Keine Einigung

Hinzuziehung bzw. Beauftragung eines Wildschadenschätzers.

Einigung

Schadensregulierung

Keine Einigung

Ansprüche sind gerichtlich geltend machen